

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1977

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
301	18. 3. 1977	Verordnung über die Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten nach § 13 Abs. 1 AGB-Gesetz	133
600	10. 3. 1977	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Hamm und Lüdinghausen	133
7134	22. 2. 1977	Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kartograph – APO Kart)	122

7134

**Verordnung
über die Einstellung, Ausbildung
und Prüfung im öffentlichen Dienst
für den Ausbildungsberuf Kartograph
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Kartograph - APO Kart)
Vom 22. Februar 1977**

Auf Grund der §§ 41, 44 und 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1975 (GV. NW. S. 446), wird in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Berufsbildungsausschusses für die Ausbildungsberufe Vermessungstechniker und Kartograph in Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1975 und 7.7.1976 über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung für den durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kartographen vom 25. Februar 1975 (BGBl. I S. 629) anerkannten Ausbildungsberuf verordnet:

Erster Teil
Einstellung

§ 1

Voraussetzungen

In das Berufsausbildungsverhältnis für den Ausbildungsberuf Kartograph kann eingestellt werden, wer

1. eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist,
2. für den Beruf geeignet erscheint und
3. bei seiner Einstellung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über Ausnahmen entscheidet das Landesvermessungsamt.

§ 2

Bewerbung

(1) Bewerbungsgesuche sind an die in § 4 genannten Ausbildungsbehörden zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein vom Bewerber handschriftlich gefertigter Lebenslauf (tabellarisch),
2. das Schulabschluß- oder Schulabgangszeugnis,
3. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung und
4. ggf. die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Wenn das Bewerbungsgesuch schon während des Schulbesuches eingereicht wird, ist das letzte Schulzeugnis beizufügen. Das Schulabschluß- oder Schulabgangszeugnis ist nachzureichen.

(3) Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben ein ärztliches Gesundheitszeugnis über die körperliche Tauglichkeit, besonders über ein ausreichendes Seh- und Farbunterscheidungsvermögen nachzureichen. Das Gesundheitszeugnis erübrigt sich, wenn der Bewerber die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorlegt. Er hat ferner ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ bei der für ihn zuständigen Meldebehörde zu beantragen, wenn er nicht unmittelbar nach der Schulentlassung eingestellt werden soll.

§ 3

Eignungsprüfung

(1) Der Bewerber hat seine Eignung in einer von der Ausbildungsbehörde abzunehmenden Eignungsprüfung nachzuweisen. Hierfür sind dem Bewerber Aufgaben zu stellen, bei deren Lösung seine zeichnerische Veranlagung und sein technisches Verständnis festgestellt werden können. Darüber hinaus soll er einen Aufsatz über ein allgemeines Thema anfertigen.

(2) Die Prüfung soll zwei Stunden nicht überschreiten. Über das Ergebnis ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, die zu der Personalakte zu nehmen ist.

§ 4

Ausbildungsbehörden

(1) Die Ausbildung findet in der Regel beim Landesvermessungsamt statt.

(2) Sonstige Behörden des Landes sowie Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen Kartographen ausbilden, wenn die Voraussetzungen der §§ 20 bis 22 BBiG gegeben sind. Das Landesvermessungsamt soll vor Beginn der Ausbildung prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

§ 5

Berufsausbildungsvertrag

Zu Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist mit dem Bewerber ein Berufsausbildungsvertrag zu schließen (§§ 3 bis 5 BBiG). Der Vertrag ist unverzüglich dem Landesvermessungsamt vorzulegen.

§ 6

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Das Landesvermessungsamt führt das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zum Kartographen (§§ 31 bis 33 BBiG).

Zweiter Teil
Ausbildung

§ 7

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert 36 Monate. Die Ausbildungsdauer kann für Bewerber, die mindestens den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden Schule oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen, auf 30 Monate gekürzt werden. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde.

(2) Über weitere Kürzungen der Ausbildungsdauer nach § 29 Abs. 2 BBiG sowie über Verlängerungen nach § 29 Abs. 3 BBiG entscheidet das Landesvermessungsamt. Vor der Entscheidung über die Kürzung der Ausbildungsdauer sind der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Auszubildende und die Berufsschule, vor der Verlängerung der Ausbildungsdauer auf Antrag des Auszubildenden dessen gesetzlicher Vertreter, der Auszubildende und die Berufsschule zu hören. Die Ausbildungsdauer soll 24 Monate nicht unterschreiten. Verlängerungen sollen nicht mehr als zwölf Monate betragen.

(3) Die ersten drei Monate der Ausbildungszeit gelten als Probezeit.

§ 8

Verpflichtung

Beim Antritt des Ausbildungsdienstes ist der Auszubildende zu gewissenhafter Arbeitsleistung und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Auszubildenden mit zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu der Personalakte zu nehmen.

§ 9

Ausbildungsplan

(1) Die Ausbildung ist entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kartographen vom 25. Februar 1975 (BGBl. I S. 629) durchzuführen.

(2) Im Anhalt an den Ausbildungsrahmenplan ist für den Auszubildenden ein Ausbildungsplan aufzustellen, in dem die Ausbildungszeiten für die einzelnen Ausbildungsabschnitte festzulegen sind. Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist bei den einzelnen Ausbildungsabschnitten entsprechend zu berücksichtigen.

§ 10

Durchführung der Ausbildung

(1) Der Leiter der Ausbildungsbehörde ist gemäß § 6 BBiG für die ordnungsgemäße Ausbildung des Auszubildenden verantwortlich. Er hat einen Ausbilder zu bestellen, der die Voraussetzungen der §§ 20 und 21 BBiG erfüllt.

(2) Die theoretischen Grundlagen des jeweiligen Ausbildungsabschnitts sind dem Auszubildenden in einem regelmäßigen Unterricht von mindestens zwei zusammenhängenden Wochenstunden zu vermitteln.

(3) Dem Auszubildenden sind zur Förderung seiner Ausbildung schriftliche und zeichnerische Übungsarbeiten aus der Praxis zuzuweisen. Ferner sind ihm praktische kartentechnische Aufgaben mit wenigstens zwei Stunden Bearbeitungszeit zu stellen, die er unter Aufsicht zu lösen hat. Die Übungs- und Aufsichtsarbeiten sollen abwechselnd in etwa zweimonatigen Abständen gefertigt werden. Sie sind mit dem Auszubildenden zu besprechen.

(4) Vor Beendigung der Probezeit, vor der Meldung zur Abschlußprüfung, im übrigen am Schluß eines jeden Ausbildungsjahres ist zu den Leistungen, den Fähigkeiten und dem Verhalten des Auszubildenden gutachtlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind zu der Personalakte zu nehmen.

§ 11

Berichtsheft

(1) Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während des Dienstes zu führen.

(2) Im Berichtsheft sind die Arbeiten, die der Auszubildende ausgeführt hat, der ihm vermittelte Unterrichtsstoff sowie die Themen der Übungs- und Aufsichtsarbeiten in kurzer Fassung zu vermerken.

(3) Die Eintragungen im Berichtsheft sind vom Ausbilder am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts, im übrigen monatlich zu bescheinigen und dem Leiter der Ausbildungsbehörde vierteljährlich zur Durchsicht vorzulegen.

§ 12

Berufsschulunterricht

Der Auszubildende hat am Berufsschulunterricht teilzunehmen und eine seinem Ausbildungsberuf entsprechende Fachklasse zu besuchen. Er hat die Zeugnisse der Berufsschule der Ausbildungsbehörde vorzulegen. Abschriften der Zeugnisse sind zu der Personalakte zu nehmen.

Dritter Teil

Prüfungsordnung

Erster Abschnitt

Prüfungsausschuß

§ 13

Errichtung, Zusammensetzung, Berufung

(1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß ist auch für die Abnahme der Zwischenprüfung zuständig. Er hat seinen Sitz beim Landesvermessungsamt.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber, zwei Mitglieder Beauftragte der Arbeitnehmer und ein Mitglied Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Sie werden vom Landesvermessungsamt für drei Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(4) Als Beauftragte der Arbeitgeber werden ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und ein Beamter des gehobenen kartographischen Dienstes berufen.

(5) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(6) Der Lehrer und sein Stellvertreter werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde berufen.

(7) Gehen Vorschläge in der vom Landesvermessungsamt gesetzten Frist nicht oder nicht in ausreichender Anzahl ein, kann das Landesvermessungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen berufen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 14

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

Geschäftsführung

(1) Das Landesvermessungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Dazu gehören insbesondere die Abwicklung der Einladungen, die Protokollführung und die Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 25 Abs. 4 und § 30 Abs. 6 bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Abschlußprüfung

§ 16

Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal (Winter- und Sommertermin) statt und sollen spätestens bis zum 31. Januar bzw. bis zum 31. Juli (Ausstellung der Prüfungsbescheinigungen) beendet sein.

(2) Das Landesvermessungsamt setzt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß den Prüfungstermin fest und gibt ihn den Ausbildungsbehörden mindestens drei Monate vorher schriftlich bekannt.

(3) Wird die Abschlußprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sollen einheitliche Prüfungstage im Benehmen mit den beteiligten zuständigen Stellen angesetzt werden.

§ 17

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie das vorgeschriebene Berichtsheft geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des Kartographen tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung

rechtfertigen. Der Prüfungsbewerber muß zur Zeit der Meldung zur Prüfung Angehöriger des öffentlichen Dienstes sein.

§ 19

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Ausbildungsbehörde meldet den Auszubildenden mit dessen Zustimmung für den Wintertermin bis zum 31. Oktober oder für den Sommertermin bis zum 30. April beim Landesvermessungsamt schriftlich an.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst beim Landesvermessungsamt den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen gemäß § 18 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, wenn ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) in den Fällen des § 17 und § 18 Abs. 1
 1. die Bescheinigung über die Zwischenprüfung
 2. das Berichtsheft
 3. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
 4. ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 5. der Lebenslauf (tabellarisch)
- b) in den Fällen des § 18 Abs. 2
 1. Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2
 2. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
 3. ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 4. der Lebenslauf (tabellarisch)
 5. eine gutachtliche Stellungnahme der Beschäftigungsbehörde über die Leistungen und das Verhalten des Prüfungsbewerbers.

§ 20

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesvermessungsamt. Hält es die Voraussetzungen zur Zulassung nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber und seiner Ausbildungsbehörde bis zum 30. November bzw. 31. Mai unter Angabe der Prüfungstage und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt

Durchführung der Abschlußprüfung

§ 21

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Die Prüfung gliedert sich in eine Fertigkeiten- und eine Kenntnisprüfung und ist nach § 8 Abs. 2 bis 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kartographen vom 25. Februar 1975 (BGBl. I S. 629) durchzuführen.

(3) Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(4) Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind ihre besonderen Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen (§ 48 BBiG).

§ 22

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben. Er übersendet sie in versiegeltem Umschlag dem Landesvermessungsamt oder der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Ausbildungsbehörde (§ 25 Abs. 2).

§ 23

Ort der Prüfung

In der Regel findet die Kenntnisprüfung beim Landesvermessungsamt, die Fertigkeitenprüfung bei der Ausbildungsbehörde des Prüflings statt.

§ 24

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter des Innenministeriums und des Landesvermessungsamtes sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses im Einvernehmen mit dessen Vorsitzenden können anwesend sein.

(3) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Landesvermessungsamt andere Personen als Gäste zulassen.

(4) An der Beratung über das Prüfungsergebnis nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

§ 25

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Das Landesvermessungsamt bzw. die Ausbildungsbehörde beauftragen einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen vergleichbaren Angestellten mit der Aufsicht bei der Ausführung der Arbeiten der Fertigkeiten- und Kenntnisprüfung. Der Aufsichtführende öffnet in Gegenwart der Prüflinge die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben und verteilt diese an die Prüflinge. Er bescheinigt auf den Prüfungsarbeiten die Zeiten der Ausgabe und der Rückgabe. Er ist dafür verantwortlich, daß die Prüflinge nur die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel verwenden.

(3) Wenn sich die Bearbeitung einer Aufgabe über mehrere Tage erstreckt, sind die Aufgabe und die erarbeiteten Ergebnisse nach Beendigung der täglichen Prüfungszeit unter Verschuß zu nehmen und dem Prüfling am nächsten Tag zur Fortsetzung der Prüfung wieder auszuhändigen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Aufsichtführenden zu unterzeichnen.

(5) Der Aufsichtführende übersendet die Prüfungsarbeiten und die Niederschrift in versiegeltem Umschlag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder an das von diesem benannte Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 26

Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 27

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling zu täuschen oder die Prüfung zu stören, so hat der Aufsichtführende in die Niederschrift einen Vermerk aufzunehmen, aus dem die Begleitumstände des Täuschungsversuchs oder der Störung ersichtlich sein müssen. Der Prüfling darf seine Prüfung fortsetzen.

(2) Stört der Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach ausschließen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist von dieser Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und wie die Täuschungshandlung oder die Störung bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten berücksichtigt wird. Der Prüfungsausschuß kann die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsarbeiten anordnen oder eine oder mehrere Prüfungsarbeiten mit ungenügend bewerten. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären; vor dieser Entscheidung ist der Prüfling zu hören.

(4) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so kann der amtierende Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung in besonders schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 28

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvermessungsamt zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt ein Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. Krankheitsfall, der durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen wird). Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welcher Weise versäumte Prüfungsleistungen nachzuholen sind.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung oder Teilen der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

Vierter Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

§ 29

Bewertung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	= 1 Punkt;
gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= 2 Punkte;
befriedigend	eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung	= 3 Punkte;
ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	= 4 Punkte;
mangelhaft	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	= 5 Punkte;
ungenügend	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	= 6 Punkte.

Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit für ein Prüfungsfach die Prüfungsleistung mit einem Zahlenwert zwischen den Punktzahlen bewertet wird und soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefaßt werden, entsprechen den ermittelten Punktwerten folgende Notenbezeichnungen:

1,00 bis 1,74 Punkte	sehr gut
1,75 bis 2,49 Punkte	gut
2,50 bis 3,24 Punkte	befriedigend
3,25 bis 4,00 Punkte	ausreichend
4,01 bis 5,00 Punkte	mangelhaft
5,01 bis 6,00 Punkte	ungenügend.

§ 30

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Arbeitsproben und die schriftlichen Arbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig bewertet.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(3) Die Fertigungs- und Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung das gleiche Gewicht. Für die Bewertung der Kenntnisprüfung haben gegenüber dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsfächer Technologie und Kartenkunde je das dreifache, Technische Mathematik das zweifache und Diktat das einfache Gewicht.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(5) Unbeschadet des § 33 Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß eine erneute Anfertigung der Arbeitsproben für die Fertigungsprüfung bzw. eine Wiederholungsprüfung in bestimmten Prüfungsfächern der Kenntnisprüfung nicht erforderlich ist.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1 zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Anlage 1

§ 31

Prüfungszeugnis

Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 2. Als Termin des Bestehens der Prüfung ist der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Leiter des Landesvermessungsamtes zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel des Landesvermessungsamtes zu versehen. Das Prüfungszeugnis wird dem Prüfling vom Landesvermessungsamt unmittelbar ausgehändigt oder der Ausbildungsbehörde zur Aushändigung übersandt.

Anlage 2

§ 32

Nichtbestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und ggf. sein gesetzlicher Vertreter sowie die Ausbildungsbehörde vom Landesvermessungsamt einen schriftlichen Bescheid nach dem Muster der Anlage 3. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt zu werden brauchen.

Anlage 3

(2) Auf die besondere Bedingung der Wiederholungsprüfung (§ 33) ist hinzuweisen.

(3) Hat der Prüfling die Prüfung endgültig nicht bestanden, erhält er einen Bescheid nach dem Muster der Anlage 3.

Anlage 3

§ 33

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gem. § 30 Abs. 5 eine erneute Anfertigung der Arbeitsproben oder in bestimmten Prüfungsfächern eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 17 bis 20) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorhergegangenen Prüfungen anzugeben.

Fünfter Abschnitt

Vorbereitung und Durchführung der Zwischenprüfung

§ 34

Zweck, Zeitpunkt

(1) Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes des Auszubildenden, um gegebene

nenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

(2) Auszubildende mit einer dreijährigen Ausbildungszeit nehmen an dem Prüfungstermin teil, der vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres, Auszubildende mit einer verkürzten Ausbildungszeit an dem Termin, der nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfindet.

(3) Im übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Zwischenprüfung § 16 Abs. 2 und 3 und §§ 22 bis 26, § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß.

§ 35

Prüfungstermine

Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal (Winter- und Sommertermin) statt und sollen spätestens bis zum 31. März bzw. bis zum 30. September (Ausstellung der Prüfungsbescheinigung) beendet sein.

§ 36

Meldung zur Prüfung

(1) Die Ausbildungsbehörde meldet den Auszubildenden für den Wintertermin bis zum 10. Januar und für den Sommertermin bis zum 10. Juli dem Landesvermessungsamt. Mit der Meldung sind die Anschrift der Berufsschule sowie Vor- und Zuname des gesetzlichen Vertreters anzugeben.

(2) Das Landesvermessungsamt überprüft die Meldungen an Hand des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse und fordert ggf. fehlende Meldungen nach.

§ 37

Gegenstand der Prüfung, Aufgabenstellung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die im Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kartographen vom 25. Februar 1975 (BGBl. I S. 629) für die ersten drei Ausbildungshalbjahre vorgesehenen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnde Lehrstoff.

§ 38

Durchführung der Prüfung

(1) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in einer Prüfungsdauer von insgesamt 24 Stunden unter Aufsicht eine kartographische Reinzeichnung ausführen, und zwar eine einfarbige Hochzeichnung einer Strichkarte im Maßstab 1:5000 auf transparentem Zeichenträger einschließlich Kartenschrift (drei bis fünf Namen verschiedener Schriftarten und Schriftgrade) mit zusätzlichem Farbdecker.

(2) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in einer Prüfungsdauer von zusammen höchstens zwei Stunden Einzelfragen aus den Gebieten

Kartenkunde,
Grundzüge der Reproduktions- und Drucktechnik und
Wirtschafts- und Sozialkunde

schriftlich beantworten.

(3) Die Aufgaben zur Prüfung der Kenntnisse können in programmierter Form gestellt werden.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

§ 39

Feststellung des Ausbildungsstandes

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig geprüft. Über das endgültige Prüfungsergebnis entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsniederschrift nach dem Muster der Anlage 4 zu fertigen. Darin sind die im Ausbildungsstand festgestellten Mängel, entsprechend den Teilen des Ausbildungsberufsbildes, aufzuführen. Mängel sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im allgemeinen nicht entsprechen.

(3) Die Niederschrift und die Prüfungsarbeiten sind bis nach Bestehen der Abschlußprüfung beim Landesvermessungsamt aufzubewahren.

§ 40

Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Auszubildende eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach dem Muster der Anlage 5. Sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Dienst-siegel des Landesvermessungsamtes zu versehen. Der gesetzliche Vertreter, die Ausbildungsbehörde und die Berufsschule erhalten eine Abschrift der Bescheinigung.

Vierter Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 41

Rechtsmittel

Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 42

Prüfungsunterlagen

(1) Nach der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Arbeitsproben und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften (§ 30 Abs. 6) sind zehn Jahre beim Landesvermessungsamt aufzubewahren. § 39 Abs 3 bleibt unberührt.

(3) Die übrigen zur Prüfung vorgelegten Unterlagen sind der Ausbildungsbehörde zurückzugeben.

§ 43

Übergangsregelung

Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Jahr oder länger bestehen, sind für die Ausbildung die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 44

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 1977

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

Anlage 4

Anlage 5

Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Kartograph

Prüfungsniederschrift

Herr/Fr.
 geboren am in
 Ausbildungsbehörde
 ist am gemäß der Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und
 Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph vom 22. Februar 1977 (GV. NW. S. 122)/in einer
 ersten/zweiten Wiederholungsprüfung geprüft worden.*)

Die Prüfungsleistungen im einzelnen

1. Fertigungsprüfung

- a) Arbeitsprobe 1
 (Ausführen einer farbgetrennten Zeichnung oder Schichtgravur, Schrift-
 montage)
- b) Arbeitsprobe 2
 (Zeichnen und Ausgestalten aus der kleinmaßstäblichen Kartographie)

Punkt- werte		Punkt- werte	
	× 1		
	× 1		
	Summe		: 2
	× 3		
	× 3		
	× 2		
	× 1		
	× 1		
	Summe		: 10
			: 2

Ergebnis der Fertigungsprüfung:

2. Kenntnisprüfung

- a) Technologie
- b) Kartenkunde
- c) Technische Mathematik
- d) Diktat
- e) Wirtschafts- und Sozialkunde

Ergebnis der Kenntnisprüfung:

Summe der Ergebnisse der Fertigungsprüfung und der Kenntnisprüfung

3. Gesamtergebnis:

Punktwert _____

Note _____

Bemerkungen zu der Beurteilung:

.....

.....

.....

.....

.....

Das Prüfungszeugnis ist mit der Bitte, es dem Prüfling auszuhändigen, der Ausbildungsbehörde übersandt worden. *)

Dem Prüfling ist schriftlich mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß sein gesetzlicher Vertreter und die Ausbildungsbehörde hierüber einen schriftlichen Bescheid erhalten haben.

Der Prüfling kann die Prüfung frühestens am
wiederholen/nicht wiederholen. *)

Folgende Prüfungsleistungen brauchen nicht wiederholt zu werden:

.....

.....

.....

....., den

**Der Prüfungsausschuß
für den Ausbildungsberuf Kartograph
beim Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen**

.....
Vorsitzender

.....
Mitglieder

*) Nichtzutreffendes streichen

Prüfungszeugnis
nach § 34 Berufsbildungsgesetz

Herr/Fr.
geboren am in
hat am die Abschlußprüfung nach der Verordnung über die
Einstellung, Ausbildung und Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph vom 22. Februar 1977 (GV.
NW. S. 122) mit dem Gesamtergebnis
..... bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Kartograph

zu führen.

Die Prüfungsleistungen im einzelnen:

1. Fertigkeitprüfung

Arbeitsprobe 1:
(Ausführen einer farbgetrennten Zeichnung oder einer Schichtgravur, Schriftmon-
tage)

Arbeitsprobe 2:
(Zeichnen und Ausgestalten aus der kleinmaßstäblichen Kartographie)

Ergebnis der Fertigkeitprüfung:

2. Kenntnisprüfung

Technologie

Kartenkunde

Technische Mathematik

Diktat

Wirtschafts- und Sozialkunde

Ergebnis der Kenntnisprüfung:

....., den
Ort

Der Prüfungsausschuß
für den Ausbildungsberuf
Kartograph
beim Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

Das Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen
als zuständige Stelle für die Berufs-
ausbildung im öffentlichen Dienst
zum Kartographen

(Siegel)

.....
Der Vorsitzende

**Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
als zuständige Stelle für die Berufsausbildung
im öffentlichen Dienst zum Kartographen**

Bescheid

Herr / Fr.
geboren am in
hat am*) die Abschlußprüfung nach der Verordnung
über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph vom 22. Februar
1977 (GV. NW. S. 122)

nicht bestanden.

In der Fertigungsprüfung/und/Kennntnisprüfung sind ausreichende Leistungen nicht erbracht worden. Die Prüfung kann
frühestens am nicht mehr / wiederholt werden. *)

Gemäß § 32 Abs. 1 der Verordnung hat der Prüfungsausschuß beschlossen, daß in dem/den Prüfungsfach/fächern

.....
..... eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist. *)

Im übrigen wird auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 33 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen.

*) Nichtzutreffendes streichen

Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Kartograph

Prüfungsniederschrift

Der/Die Auszubildende
geboren am in
Ausbildungsbehörde
hat am an der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf
Kartograph teilgenommen.

Zum Nachweis der Fertigkeiten wurde eine einfarbige Hochzeichnung einer Strichkarte im Maßstab 1 : 5000 angefertigt.

Zum Nachweis der Kenntnisse wurden Fragen aus den Gebieten Kartenkunde, Grundzüge der Reproduktions- und Drucktechnik und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich beantwortet.

Die gezeigten Leistungen entsprachen nicht*) den Anforderungen. Im einzelnen wurden folgende Mängel festgestellt*):

.....
.....
.....
.....
.....
.....

..... den

**Der Prüfungsausschuß
für den Ausbildungsberuf Kartograph
beim Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen**

.....
Vorsitzender

*) Nichtzutreffendes streichen

Bescheinigung
über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
im Ausbildungsberuf Kartograph

Der/Die Auszubildende
geboren am in
Ausbildungsbehörde
hat am an der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf
Kartograph teilgenommen.

Zum Nachweis der Fertigkeiten wurde eine einfarbige Hochzeichnung einer Strichkarte im Maßstab 1:5000 angefertigt.

Zum Nachweis der Kenntnisse wurden Fragen aus den Gebieten Kartenkunde, Grundzüge der Reproduktions- und Drucktechnik und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich beantwortet.

Die gezeigten Leistungen entsprachen nicht*) den Anforderungen. Im einzelnen wurden folgende Mängel festgestellt*):

.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den

Der Prüfungsausschuß
für den Ausbildungsberuf Kartograph
beim Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

.....
Vorsitzender

*) Nichtzutreffendes streichen

301

**Verordnung
über die Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten
nach § 13 Abs. 1 AGB-Gesetz
Vom 18. März 1977**

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 2 AGB-Gesetz vom 8. März 1977 (GV. NW. S. 100) wird verordnet:

§ 1

Die Rechtsstreitigkeiten nach § 13 Abs. 1 AGB-Gesetz werden zugewiesen:

1. dem Landgericht Düsseldorf
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Landgericht Dortmund
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm,
3. dem Landgericht Köln
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1977

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1977 S. 133

600

**Verordnung
über die Bestimmung der Bezirke
der Finanzämter Hamm und Lüdinghausen
Vom 10. März 1977**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird verordnet:

§ 1

Der Bezirk des Finanzamts Hamm umfaßt die kreisfreie Stadt Hamm sowie vom Kreis Unna die Städte Bergkamen und Kamen und die Gemeinde Bönen.

§ 2

Der Bezirk des Finanzamts Lüdinghausen umfaßt vom Kreis Coesfeld die Städte Lüdinghausen und Olfen und die Gemeinden Ascheberg, Nordkirchen und Senden sowie vom Kreis Unna die Stadt Werne und die Gemeinde Selm.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1977

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Halstenberg

– GV. NW. 1977 S. 133.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.